

# **S A T Z U N G**

## **zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werra-Suhl-Tal (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 15.04.2019**

### **1. Änderung vom 28.02.2020**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und des §2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Werra-Suhl-Tal in seiner Sitzung am 26.03.2019 nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

#### **§ 2**

##### **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140 Euro, die sich aus 80 Euro Grundbetrag und 60 Euro Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Der erste sowie der zweite Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 Euro.
- (3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.
- (6) Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.

- (7) Der Kleiderkammerwart erhält monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro.
- (8) Die stellvertretenden Wehrführer erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.

### **§ 3**

#### **Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Feuerwehrentschädigungssatzungen der Stadt Berka/Werra vom 15.01.1996, die Feuerwehrentschädigungssatzungen der Gemeinden Dippach vom 24.04.1996, Dankmarshausen vom 16.03.2001 und Großensee vom 11.06.1996 außer Kraft.

*Feuerwehrentschädigungssatzung in Kraft ab 01.01.2019  
Fundstelle Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 26. April 2019*

*1. Änderung in Kraft ab 01.01.2020  
Fundstelle Mitteilungsblatt Nr. 3 vom 27. März 2020)*